Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

Amtsblatt Nr. 40 — 5. Oktober 2022 /Seite 64

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:
Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:
Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **8. und 9. Oktober 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212.**

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **8. und 9. Oktober 2022** unter Telefon **08322/4723.** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 8. Oktober 2022: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328
am 9. Oktober 2022: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396

Oberstaufen:
am 8. Oktober 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 9. Oktober 2022: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 8. Oktober 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstr. 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 9. Oktober 2022: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 8. Oktober 2022: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170
am 9. Oktober 2022: Hof- und Residenz-Apotheke, Poststraße 16, Telefon 0831/22767

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bevölkerungsstand am 30.06.2022

09780000	**Landkreis Oberallgäu**	**Schwaben**
Gemeinde		**Einwohner**
		insgesamt
09780112	Altusried, M	10.385
09780123	Bad Hindelang, M	5.281
09780113	Balderschwang	374
09780114	Betzigau	2.983
09780115	Blaichach	5.795
09780116	Bolsterlang	1.158
09780117	Buchenberg, M	4.241
09780118	Burgberg i.Allgäu	3.253
09780119	Dietmannsried, M	8.404
09780120	Durach	7.391
09780121	Fischen i.Allgäu	3.279
09780122	Haldenwang	3.888
09780124	Immenstadt i.Allgäu, St	14.496
09780125	Lauben	3.531
09780127	Missen-Wilhams	1.509
09780131	Obermaiselstein	1.021
09780132	Oberstaufen, M	7.854
09780133	Oberstdorf, M	9.770
09780134	Ofterschwang	2.085
09780128	Oy-Mittelberg	4.628
09780137	Rettenberg	4.578
09780139	Sonthofen, St	21.827
09780140	Sulzberg, M	5.120
09780143	Waltenhofen	9.856
09780144	Weitnau, M	5.395
09780145	Wertach, M	2.737
09780146	Wiggensbach, M	5.115
09780147	Wildpoldsried	2.601
	zusammen	158.555

267

Stadt Sonthofen — Sonthofen, 23.09.2022
Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab NE VIII 001+2 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Lorenz Müller), am 29.08.2022 abgelaufen ist.
Die Grabstätte wird deshalb ab **27.12.2022** von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 269

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstdorf

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Oberstdorf folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zur Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Dieser Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

(1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Oberstdorf-Markt, Campingplätze, Kühberg, Jauchen und Reute.
Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Anatswald, Birgsau, Christlessee, Dienersberg, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Freibergsee, Gaisalpe, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Höllwiesen, Hochleite, Kornau, Nebelhorn, Oytal, Ringang, Rohrmoos, Seealpe, Spielmannsau, Schrattenwang, Schwand, Tiefenbach (einschließlich Gsessel und Hochstatt), Schöllang, Reichenbach und Rubi.

(2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1:25000) ersichtlich, die Bestandteile dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung – Rathaus – eingesehen werden kann.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Anfangende Tage gelten als volle Tage. An- und Abreisetag werden zusammen als ein Tag berechnet.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

Im Kurbezirk I
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr 3,20 EUR
Für Kinder und Jugendliche
vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,55 EUR

Im Kurbezirk II
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr 2,65 EUR
Für Kinder und Jugendliche
vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 2,20 EUR

Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks I zu entrichten.

(3) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Behinderte mit Ausweis und Zusatz „aG“, “BL“ oder „H“.
2. Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.

Die Befreiung ist innerhalb der in § 6 Abs. 1 genannten Frist nach der Ankunft bei der Gemeinde unter Vorlage des Ausweises zu beantragen.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts in der Gemeinde mittels eines hierfür bei der Gemeinde oder beim Gastgeber erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder die nach § 7 Abs. 1 eine Jahreskurbeitragspauschale zu entrichten haben.

§ 6
Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Camping- und Wohnmobilplätzen sind verpflichtet, bei der Gemeinde die Beitragspflichtigen spätestens am zweiten Tag nach der Ankunft schriftlich mittels Papiermeldeschein oder im elektronischen Meldesystem (Allgäu-Walser-Card) des Landkreises Oberallgäu an- und abzumelden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Vermieterbetriebe, die in Papierform melden sind verpflichtet, die Beitragspflichtigen spätestens zwei Tage nach der Abreise schriftlich abzumelden. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten innerhalb einer Woche nach Erhalt der Berechung an die Gemeinde abzuführen.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe all monatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

§ 7
Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsinhaber

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von Ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern Sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kurbeitrag als Pauschalbetrag beträgt:

Im Kurbezirk I
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr 160,00 EUR
Für Kinder und Jugendliche
vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 127,50 EUR

Im Kurbezirk II
Für Personen ab dem 17. Lebensjahr 132,50 EUR
Für Kinder und Jugendliche
vom 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 110,00 EUR

Kinder bis zu Vollendung des 12. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Für Behinderte und Begleitpersonen gilt § 4 Abs. 4 analog.

(2) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 beitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5.

(3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres. Die Zahlung ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu leisten. Bei Änderung im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölften berechnet. Weist der Zweitwohnungsinhaber nach, dass sie sich nicht im Markt Oberstdorf aufgehalten hat, so entfällt die Pauschalierung und der Pauschalbetrag wird erstattet.

(4) Der Markt Oberstdorf kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen sowie Vermietungsagenturen und Vermietungsbüros über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

(5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet dem Markt Oberstdorf innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

(7) Die in Abs. 1 genannten Pauschalbeträge werden auf Antrag des Kurbeitragspflichtigen jeweils auf den halben Betrag reduziert, wenn der Kurbeitragspflichtige nachweisen kann, dass die Zweitwohnung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zu Zwecken der Weitervermietung für mindestens 50 Tage im Kalenderjahr vermietet und die Verfügbarkeit der Eigennutzung der Wohnung zum Zweck der persönlichen Lebensführung bis auf den vertraglich eingeräumten Zeitraum beschränkt wurde (sog. mischgenutzte Zweitwohnung).

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig

1. über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. den Markt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigt Abgabevorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. entgegen den Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt meldet.

(3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 17.12.2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages im Markt Oberstdorf vom 01.01.2017 mit Änderungssatzung vom 12.10.2021 außer Kraft.

Oberstdorf, 23.09.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 270

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Örtliche Bauvorschrift der Fischen i.Allgäu (Ortsgestaltungssatzung) vom 24.08.2022

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 23.08.2022 die Neufassung der örtlichen Bauvorschrift für die Gemeinde Fischen i.Allgäu beschlossen.

Mit der Neufassung wurde die bisherige Satzung vom 20.01.2010 in der Fassung der 4. Änderung vom 18.07.2017 mit folgenden wesentlichen Änderungen ersetzt:

- Festlegung eines historischen Bereichs neben dem bisherigen allgemeinen und dem gewerblichen Bereich. Der historische Bereich umfasst im Wesentlichen den Ortskern.
- Wegfall der Regelungen über die Kniestockhöhe
- Künftig sind bei freistehenden Gebäuden (Garagen bzw. Nebengebäude) im Allgemeinen Bereich bis 120 cbm neben Satteldächern auch Pult- und Flachdächer zulässig; im historischen Bereich verbleibt es bei der Regelung wie bisher bei 30 cbm
- die Mindest-Dachneigung bei Satteldächern wird von 18 auf 16 Grad reduziert
- im historischen Bereich wird die max. Dachneigung von bisher 26 auf 32 Grad erhöht
- Widerkehre sind künftig auf beiden Gebäudeseiten zulässig bzw. auch mehrere Widerkehren auf einer Gebäudeseite.
- Reduzierung der Mindest-Dachneigung beim Hauptgebäude bei der Zulässigkeit von Schleppgauben von bisher 25 Grad auf 24 Grad; andere Gauben (Spitzgaube, stehende Gaube) sind künftig bei einer Dachneigung des Hauptgebäudes von mindestens 22 Grad zulässig
- Erhöhung der Zulässigkeit bei der Länge von Dachgauben von bisher 40 % auf 60 % der Gebäudelänge pro Dachseite
- Widerkehre sind nur auf Dachseiten zulässig, wo keine Schleppgauben vorhanden sind und umgekehrt
- Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren als bodenständige (freistehende) Anlagen im allgemeinen und historisch geprägten Bereich sind unzulässig. Die Anordnung dieser Anlagen an Fassaden und Balkonen kann im Einzelfall in diesen Bereichen zugelassen werden. Im gewerblichen Bereich sind diese Anlagen an Balkonen und Fassaden parallel zur Fassade oder dem Balkon und im Abstand von max. 0,35 m zulässig.

Die Neufassung dieser Ortsgestaltungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Bürgermeisterbüro der Gemeinde Fischen i.Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 07.09.2022

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 271

Förderverein Munga OVC Feeding Projekt Kenya

Protokoll Sondersitzung

Donnerstag, 22.09.2022, Ostrachstr. 90a, 87527 Sonthofen
Beginn 20.00 Uhr

Begrüßung durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Karl-Heinz Hupka

TOP 1
Vereinsauflösung
Nachdem die 2. Vorsitzende, Frau Florence Elbert, ihr Amt niedergelegt hat und aus dem Verein ausgetreten ist, wurde trotz intensiver Suche kein Ersatz gefunden. Es wird beantragt den Förderverein aufzulösen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

TOP 2
Der jetzige 1. Vorsitzende, Herr Karl-Heinz Hupka, soll die Liquidation abwickeln und wird zum Liquidator berufen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Top 3
Der Vereinsnamen erhält den Zusatz i. L.
Am Ende der Liquidation wird das noch bestehende Restvermögen satzungsgemäß der Caritas zugeführt.

Sitzung wurde um 20.30 Uhr durch Herrn Hupka beendet.

Protokoll erstellt,
Karl-Heinz Hupka 272

Änderungssatzung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung folgende Änderungssatzung:

§ 1
Die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu vom 04. Oktober 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 44 am 02. November 2016) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Beerdigung/Beisetzung wird § 23a wie folgt eingefügt:

§ 23a
Ausnahmen aus religiösen und weltanschaulichen Gründen
Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können beim städtischen Hauptfriedhof in dafür geeigneten Grabstätten Erdbestattungen von nicht infektiösen oder hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen bis hin zur Grabstätte sind geschlossene Särge nach Maßgabe von § 13 zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

Für Leichensäcke sowie Leichen- und Tragetücher sowie andere Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden und zur Bekleidung von Leichen ist leicht vergängliches Material, wie Leinen, Wolle, Seide oder Viskose zu verwenden.

§ 2
Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt, den 29. September 2022

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 273

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88, und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1
Änderung
§ 2 Abs. 1 Ziff f) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erhält folgenden Wortlaut

f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 Stadtratsmitgliedern von denen der Stadtrat einen/eine Vorsitzenden/-e bestimmt

§ 2
Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 29.09.2022

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 274

Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung

zur zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: **Verbandskläranlage/großer Sitzungssaal Rathaus Sonthofen**
Zeit: **Freitag, 7. Oktober 2022, 09:00 Uhr**

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 06.05.2022
3. Sachstandsberichte und Mitteilungen:
   – Berichte zu den laufenden Baumaßnahmen
   – Sachstandsbericht zur Entwicklung eines alternativen Umlageschlüssels
4. Haushaltsangelegenheiten:
4.1 Überblick zum Verlauf des Haushaltes 2022
4.2 Vorberatung des Haushaltsentwurfes 2023
5. Übernahme eines Kanalteilstücks in Immenstadt-Stein als Verbandsaufgabe
6. Verschiedenes und Anfragen

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender

268

Sonthofen, den 5. Oktober 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin